

Forschungsgutachten zu Fragen eines deutschen Psychotherapiegesetzes, 1991

Stellungnahme vom 24. Juni 1992 von Dr phil Ernst Spengler, Präsident SPV/ASP

Da sich die Gesundheitsdirektion Zürich in ihrem Antrag vom 14. April 1992 zur Abweisung der Beschwerde des Schweizer Psychotherapeuten-Verbandes SPV/ASP beim Bundesgericht gegen die Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege (BGV) unter anderem auf das *Forschungsgutachten zu Fragen eines (deutschen) Psychotherapiegesetzes vom März 1991* stützt (B 3 GD), sei hier summarisch Stellung dazu bezogen, so weit dies für die BGV von Bedeutung erscheint.

Das Gutachten, das einen Überblick über vielfältige Aspekte der psychotherapeutischen Versorgung in Deutschland gibt, ist in mancherlei Hinsicht äusserst informativ und wertvoll. In andern Teilen muss es jedoch als einseitig, ja sogar als fragwürdig bezeichnet werden, insbesondere wenn es tendenziös (ver)urteilt. Bezüglich der Einseitigkeit muss - summarisch gerafft und daher unvollständig - auf die Entwicklung der akademischen Psychologie hingewiesen werden.

Psychologie als Brennpunkt zweier Wissenschaftsbegriffe

Bereits im letzten Jahrhundert geriet die Psychologie in den Sog der naturwissenschaftlich orientierten Methodik. Mathematisch-experimentelle Verfahren, die sich auf das Mess- und Zählbare beschränken, engten den Gegenstand auf Vorgänge des Bewusstseins ein, um so eine „Psychophysik ohne Seele“ zu schaffen (Wundt, Fechner). Diese naturwissenschaftliche Psychologie geriet gegen Ende des 19. Jahrhunderts in eine Methodenkrise und wurde weitgehend abgelöst durch die Entwicklung einer geisteswissenschaftlich-verstehenden Psychologie (Dilthey). Ebenfalls kurz vor der Jahrhundertwende entstand die Psychologie des Unbewussten (Freud). Die auf diesem Konzept wurzelnden Schulen, die sich über die Jahrzehnte entwickelt haben, können unter dem Stichwort Tiefenpsychologie zusammengefasst werden; aus ihnen entstanden schon früh psychotherapeutische Verfahren, die sowohl für leichtere Störungen wie auch für die Behandlung von psychischen Krankheiten Anwendung fanden (Jung führte die Psychoanalyse Freuds mit Bleuler in der psychiatrischen Klinik Burghölzli in Zürich ein). Im 20. Jahrhundert entwickelte sich mit der philosophisch-anthropologischen Psychologie eine naturwissenschaftliche und tiefenpsychologische Erkenntnisse einbeziehende, in ihrer Methodik aber streng geisteswissenschaftliche Sicht des menschlichen Seins.

Auf der andern Seite führte insbesondere der Behaviorismus (Pawlow, Watson) die alte experimentelle Psychologie weiter, und in der daraus entstandenen Verhaltenstherapie kam nach 1970 die messende und zählende naturwissenschaftliche Methodik erneut zum Zuge. Die Selbstbeobachtung wurde abgelehnt; menschliches Sein wurde ausschliesslich als reaktives Verhalten aufgefasst, das experimentell zu untersuchen und statistisch zu sichern sei. Mit der Verfügbarkeit von leistungsfähigen Computern erlebt sie eine neue Blüte. Immer mehr wird Statistik zum Synonym für Wissenschaftlichkeit.

Dieser Wissenschaftsbegriff ist jedoch einseitig. Er will die Gültigkeit des Erkennens allein auf „Tatsachen“ einschränken, die durch „objektive“ Beobachtung gegeben und als solche verifizierbar seien. Dieser – unreflektierte – Positivismus verkennt, dass es gerade im Bereich des menschlichen Seins keine „Objektivität“ im naturwissenschaftlichen Sinne geben kann, weil die Bedingungen des menschlichen Erkennens bereits die Wahrnehmung des „Gegenstandes“ mitkonstituieren (vgl. „Charta für die Ausbildung in Psychotherapie“, B 23, Teil A, 6.1.). Die geisteswissenschaftlich fundierte Psychologie hat den Positivismus aus dem 19. Jahrhundert längst abgelegt und die ontologischen Grundlagen des menschlichen Erkennens herausgearbeitet.

Auch in der Physik, die sich als Naturwissenschaft versteht, haben moderne erkenntnistheoretische Einsichten den Aussagewert von Modellen und Experimenten relativiert. Seit Heisenbergs „Unbestimmtheitsrelation“ ist die ausschliessliche Gültigkeit des Kausalitätsprinzips – zumindest im Bereich des Mikrokosmos – in Frage gestellt durch das Prinzip der „statistischen Wahrscheinlichkeit“. Dieses besagt: „Identisch gleiche Anfangsbestimmungen führen nicht immer zu identisch gleichem Erfolg, sondern bloss zur gleichen Erfolgsstatistik. Gesetzmässigkeiten sind daher nur statistischer Natur oder Wahrscheinlichkeiten“ (E Schrödinger, Über Indeterminismus in der Physik). Statistische Wahrscheinlichkeiten vermitteln zwar wertvolle Erkenntnisse, aber im konkreten Einzelfall treffen sie nicht zwingend zu. Demgegenüber hält der im Gutachten insbesondere im Kapitel „Wirksamkeit psychotherapeutischer Methoden“ nach wie vor vertretene Positivismus alles, was nicht statistisch gesichert ist, für nicht zutreffend und spricht ihm gar die Wissenschaftlichkeit ab. Die – scheinbare – Exaktheit der quantitativen Methoden beruht auf einer relativ groben Erfassung und Vereinfachung der seelischen Phänomene; so werden z. B. in der Psychotherapie abgegrenzte Symptome festgestellt und deren Verschwinden schon als Heilung betrachtet. Differenziertere Fragestellungen und Leiden, wie sie von den Menschen in die Psychotherapien eingebracht werden, entziehen sich der statistischen Erfassung, so etwa Sinnkrisen oder Schuldgefühle, Beispiele von seelischen Phänomenen, die ein Menschenleben wirksam beeinträchtigen können. Das Individuelle, das Einmalige, hat in dieser Auffassung von Wissenschaft keinen Platz. Erhebungsmethoden qualitativer Art, ohne die eine adäquate moderne Psychotherapieforschung undenkbar ist, werden als unwissenschaftlich abgelehnt. Eine so beschränkte, reale Phänomene amputierende Sicht von Wissenschaft ist einseitig und fragwürdig.

An vielen Universitäten haben in der Folge der Computerisierung in den letzten 15 Jahren Vertreter dieser naturwissenschaftlich-statistischen Psychologie neue oder zuvor von geisteswissenschaftlich orientierten Dozenten innegehabte Lehrstühle erhalten. Es ist bedauerlich feststellen zu müssen, dass von einigen dieser Lehrstühle aus nun der Anspruch erhoben wird, die allein wahre und wissenschaftliche Psychologie zu vertreten, und dass ein Kampf gegen andere Auffassungen geführt wird, in dem aber nicht mehr wissenschaftliche Kriterien, sondern Polemik und Alleinvertretungsansprüche dominieren. Hierfür liefert das Gutachten leider ein sich selber qualifizierendes Beispiel im Kapitel V, 4, über die

Wirksamkeit der psychotherapeutischen Verfahren

Diese Ausführungen stützen sich vor allem auf den Beitrag von K. Grawe, einem offensichtlich radikalen Anhänger der Verhaltenstherapie, die in Deutschland ziemlich verbreitet ist, in der Schweiz aber bislang nur eine geringe Rolle spielt (GA 366, 373).

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf die fundierte Kritik von Prof H-V Werthmann (die letzte Stellungnahme im Anhang zum Gutachten) hingewiesen, insbesondere die Punkte 4.1 bis 4.5, sowie 5, 7, 8, 9, die auch für die BGV Bedeutung haben. Wie bereits erwähnt, sind die Forschungsanstalten der sogenannten empirischen Psychologie für die meisten tiefenpsychologisch orientierten Psychotherapierichtungen inadäquat. Da nun Grawe die für seine messende und zählende Methode entwickelten Kriterien einfach zu allgemeingültigen Kriterien für die Wirksamkeit von Psychotherapie erklärt, ist es nicht weiter erstaunlich, dass viele andere Methoden in seinen Augen keinen oder bloss ungenügenden Wirksamkeitsnachweis beanspruchen können. Dies liegt aber an der einseitigen Betrachtungsweise Grawes, der andere Formen des Wirksamkeitsnachweises nicht gelten lässt und nicht in seine Metauntersuchung einbezogen hat. Erhebungsmethoden qualitativer Art, wie sie seit Jahrzehnten zum Beispiel in Falldarstellungen kontinuierlich in einer schulenübergreifenden wissenschaftlichen Öffentlichkeit diskutiert werden, stellen die adäquate wissenschaftliche Methode für die Überprüfung der überaus komplexen Fragestellung der Wirksamkeit der tiefenpsychologisch orientierten Psychotherapien dar. Sie werden im Gutachten als „unwissenschaftlich“ abqualifiziert.

Allerdings kommt Grawe nicht darum herum, der Freudschen Psychoanalyse therapeutische Wirksamkeit zuzugestehen. Dies mag damit zu tun haben, dass in Deutschland praktisch alle Lehrstühle für Psychotherapie mit Psychoanalytikern besetzt sind. Andernorts ist Grawe nicht zimperlich und wahrscheinlicher aufrichtiger, wenn er über Freud aussagt, „dass sich sein einst sehr aufschlussreiches Gedankengut angesichts einer überwältigenden empirischen Kontraevidenz nicht mehr aufrechterhalten liess“ oder wenn er schreibt „Die mit der ganz überwiegend psychoanalytischen Ausrichtung des medizinischen Faches Psychosomatik/Psychotherapie historisch gewachsenen Strukturen scheinen also alles andere als optimal für die Versorgung psychosomatischer Patienten zu sein“ (Therapeuten, unprofessionelle Psychospieler, B 51). Aber auch die andern grossen tiefenpsychologischen Psychotherapierichtungen werden als „nicht wissenschaftlich“ abgetan, und ihre Wirksamkeit wird verneint (z.B. Gutachten Abschnitt 509). Bei der Abqualifizierung etwa der Analytischen Psychologie Jungs hat der Gutachter jedoch zweierlei übersehen. Einmal sind die theoretischen und methodischen Grundauffassungen von Freud und Jung relativ ähnlich (jedenfalls markant näher als etwa Psychoanalyse und Verhaltenstherapie), so dass es unwahrscheinlich erscheint, dass die eine Methode wirksam ist und die andere nicht. Zweitens werden beide Therapierichtungen in Deutschland mit einer Ausnahme an den selben Ausbildungsinstituten vermittelt und es findet seit Jahrzehnten ein Ideentransfer statt, was ebenfalls gegen krasse Unterschiede der Wirksamkeit der beiden Richtungen spricht. Das Fehlen von Wirksamkeitsuntersuchungen bei verschiedenen tiefenpsychologischen Therapierichtungen hat übrigens auch damit zu tun, dass die Wirksamkeit

respektive Teil- oder Unwirksamkeit einer Behandlung meistens *im konkreten Einzelfall sichtbar* wird und von Therapeut und Patient gemeinsam reflektiert wird. Zudem ist ein guter Therapeut nicht unbedingt ein Forscher und Statistiker, so wenig wie Psychotherapieforscher gute Therapeuten sein müssen.

Hierzu fällt ein Mangel des Gutachtens auf: Es erweckt den Eindruck, als sei die empirisch orientierte Verhaltenstherapie die Psychotherapiemethode, die *immer Erfolg* zeitige. Verhaltenstherapie hat jedoch einen relativ kleinen Indikationsbereich und beschränkt sich vorwiegend auf Symptombeseitigung. Ihre *Therapieziele* (Symptomminimalisierung) sind grundsätzlich *anders* als jene der tiefenpsychologischen Richtungen (Strukturänderungen der Persönlichkeit). Sie sind daher auch nicht direkt vergleichbar und ihr Erfolg auch nicht.

Auch das den Behandlungskonzepten zugrundeliegende *Menschenbild* unterscheidet sich sehr deutlich: Für den Verhaltenstherapeuten ist der Patient ein zu konditionierendes Objekt, das nach kausal bestimmter Methodik gleichsam wie eine Maschine repariert werden kann. Die tiefenpsychologischen Therapierichtungen orientieren sich an einem Bild des Menschen, der wesensmässig auf die Entfaltung seines Seins in Anspruch genommen ist, was aber nicht fraglos gelingt und somit mannigfaltigen Störungen unterliegen kann, auch solchen mit Krankheitswert. Durch Analyse der Hintergründe und durch die Erfahrung der hindernden und der heilenden eigenen Kräfte (niemand weiss genau, warum und wie z.B. eine Schnittwunde heilt, aber es geschieht in der Regel aus einem immanenten „Wissen“, das uns nicht bewusst ist) kann eine neue Einstellung erreicht werden, eine Veränderung der Persönlichkeit, die ihr Selbstsein in den Grenzen der Bezogenheit zur Sozietät anstrebt. Solche Psychotherapie manipuliert nicht den Menschen, sondern will ihm zur verantwortlichen *Eigenständigkeit* in seiner Lebensführung verhelfen.

Erstaunlich ist die im Gutachten zum Ausdruck kommende ausschliessliche *Methodengläubigkeit*. Es wird völlig ausser acht gelassen, dass namhafte Forscher und Praktiker wie etwa der frühere Direktor der psychiatrischen Poliklinik Zürich, Prof Hans Kind, schon vor zehn Jahren darauf hingewiesen haben, dass die Wirkung von Psychotherapie nicht allein von der angewandten Methode, sondern viel stärker von der *Persönlichkeit des Psychotherapeuten* und von der *therapeutischen Beziehung zwischen Patient und Therapeut* abhängt. (H. Kind, Psychotherapie und Psychotherapeuten, Thieme Stuttgart 1982, S 15 bis 22).

Die Methodengläubigkeit der Gutachter scheint so weit zu gehen, dass das *Scheitern* von Therapien überhaupt *nicht reflektiert* wird. Solches Scheitern liegt auch nicht einfach an der Methode. Es gibt Krankheiten (wie in der Medizin überhaupt), die allen Behandlungsversuchen, auch mit kombinierten Methoden, trotzen und nicht heilbar sind. Eine Besserung in Teilbereichen ist vielfach schon das Optimum des Erreichbaren. Oft erscheint die Stabilisierung des Status quo als einzig realisierbares Ziel, und manche Verläufe verschlechtern sich oder enden im Suizid. Für therapeutische Allmachtsfantasien, wie sie durch die beschönigende Darstellung der so erfolgreichen Verhaltenstherapie im Gutachten durchschimmern, bleibt dem wirklich erfahrenen psychotherapeutischen Praktiker kein Anlass.

Der Wert des Gutachtens bezüglich der Wirksamkeit von Therapiemethoden wird zusätzlich ernsthaft in Frage gestellt durch die nicht zu übersehende Tendenz Grawes, seine eigene Methode der Verhaltenstherapie immer wieder als einzig sicher wirksame und den andern überlegene herauszustellen (GA 371, 394, 399, 450, 482), und dies zudem oft in polemischem Ton, was nach allgemeiner Erfahrung fehlende wissenschaftliche Stringenz ersetzen muss (vgl unsere Ausführungen über die Einseitigkeit der naturwissenschaftlich-empirischen Psychologie). Das Gutachten widerspricht sich auch selbst, wenn einerseits gesagt wird, „für alle übrigen Therapieverfahren wären bewertende Aussagen mit zu grossen Unsicherheiten belastet, als dass es verantwortbar wäre, auf dieser Entscheidungsgrundlage möglicherweise folgenschwere Schlussfolgerungen zu ziehen“ (GA 371), andererseits aber werden genau solche Folgerungen gezogen: Wenn eine Methode (noch) keinen Wirksamkeitsnachweis vorgelegt habe, so könne sie „nicht Grundlage zur Qualifikation für den Psychotherapeutenberuf sein“ (439). Dieses Verdikt ist wissenschaftlich unhaltbar und entspringt bloss standespolitischer Motivation.

Standespolitische Zielrichtungen des Gutachtens

Die Gutachter vereinnahmten die Psychotherapie als Teil der in der Psychologenausbildung erfolgenden klinischen Psychologie (144). Sie vermischen die Tätigkeit des klinischen Psychologen mit der des Psychotherapeuten (147), obwohl ersterem die fachliche Kompetenz dazu fehlt. Mit der Berufsbezeichnung „Fachpsychologe für Psychotherapie“ (906) suggerieren die Gutachter wiederum, dass die psychotherapeutische Spezialausbildung innerhalb des psychologischen Studiums erworben werde und Teil desselben sei (676, 698), was nicht zutrifft.

Die Zulassung nur von Psychologie-Hochschulabsolventen, wie sie die Gutachter vertreten (697), geht daher von der standespolitisch motivierten, aber unzutreffenden Suggestion aus, diese seien von vornherein die allein geeigneten Anwärter. Dass dies nicht zutrifft, geht auch aus der Stellungnahme von H-V Werthmann (Anhang zum Gutachten. Punkt 8, S 8) hervor, obwohl er sich mit der offenbar in Deutschland vorherrschenden Tendenz zu dieser Einschränkung abzufinden scheint. Werthmann regt aber die Schaffung einer Ausnahmeregelung an, wie sie bei Studienzulassungen bereits besteht. (Es entzieht sich unserer Kenntnis, welchen verfassungsrechtlichen Kriterien eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit in der BRD entsprechen muss.)

Berufsrechtlich sollen laut Gutachten nur anerkannt werden psychoanalytische oder verhaltenstherapeutische Methoden und einzelne Psychotherapeuten mit Ausbildung in tiefenpsychologisch und analytisch fundierten Psychotherapien, die bereits gemäss Psychotherapievereinbarungen kassenrechtlich zugelassen waren, sowie klinische Psychologen mit dreijähriger Praxis (906). Dies ist als standespolitisch motivierte Absicht zu werten, seit Jahrzehnten anerkannte Psychotherapieverfahren von der Berufszulassung auszuschliessen zugunsten jener Verfahren (und zugunsten blosser Psychologie-Hochschulabsolventen), die gemäss einseitigem Wissenschaftskonzept der Gutachter allein als kompetent erklärt werden. In dieser Hinsicht ist das Gutachten als

„wissenschaftlich“ verbrämter Versuch zu werten, den Beruf des Psychotherapeuten für Hochschulpsychologen und einzelne psychotherapeutische Fachrichtungen zu monopolisieren.